

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila vom 09. April 2018

67

10.

10.01.

Finanzen

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

**Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes
Rechnungsmodell 2 (HRM2) / Entscheidungen im
Übergang**

**Branchenrichtlinien: Anwendung von spezifischen
Anlagekategorien**

Ausgangslage

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz durch den Zürcher Kantonsrat verabschiedet. Am 20. November 2016 genehmigte der Kantonsrat die Verordnung zum Gemeindegesetz. Die neue Gesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

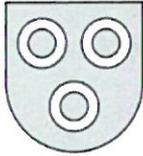
HRM2 ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells (HRM1), welches im Jahre 1986 erstmals angewendet worden ist. Die Ablösung der bestehenden Buchführung ist nötig geworden, um Wünsche und Erwartungen an ein fortschrittliches Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zur genannten Weiterentwicklung geführt.

HRM2 wird auf den 1. Januar 2019 eingeführt. Das bedeutet, dass der Voranschlag 2019, welcher im 2018 zu verabschieden ist, bereits auf Basis der neuen Rechnungslegung erfolgen muss. Der erste Rechnungsabschluss wird demzufolge anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

Grundsätze bei der Einführung von HRM2

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage "true and fair view-Prinzip".
- Freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.
- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Beschliessen von Regeln zum mittelfristigen Budgetausgleich.
- Festlegung der Höhe einer Aktivierungs- sowie Wesentlichkeitsgrenze.
- Veröffentlichung bestimmter Finanzkennzahlen im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila

vom 09. April 2018

Branchenrichtlinien: Anwendung von spezifischen Anlagekategorien

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereiche gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Für die Politische Gemeinde Wila käme die Anwendung von Branchenrichtlinien lediglich in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Frage. Spezifische Anlagekategorien machen aber in der Regel nur bei Städten oder grösseren Gemeinden und Werken Sinn. Dazu gehört Wila eindeutig nicht. Bei der Funktion Abwasserbeseitigung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Gemeinde auch nicht über eine eigene Kläranlage verfügt, was die Einführung von Branchenrichtlinien allenfalls als zweckmässig erscheinen lassen könnte.

Verschiedene Abschreibungsrichtlinien machen die im Grunde übersichtliche Rechnungslegung unnötig komplizierter und schwieriger lesbar. Ein wirklich nennenswerter Nutzen ist für die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinde Wila nicht ersichtlich.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila
vom **09. April 2018**

Der Gemeinderat
b e s c h l i e s s t:

1. Auf die Anwendung von spezifischen Anlagekategorien (Branchenrichtlinien) im Sinne von § 30 Abs. 3 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (VGG) vom 29. Juni 2016 beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 wird verzichtet. Die Anlagen in den Bereichen Wasserwerk und Abwasserbeseitigung werden demzufolge wie das übrige Verwaltungsvermögen planmässig nach den Anlagekategorien gemäss Anhang 2 Ziff. 4 VVG über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat Simon Mösch (Finanzvorstand)
 - Finanzverwaltung Wila
 - Rechnungsprüfungskommission Wila (zur Information)
 - Firma Revipro AG, Revision und Beratung, Alpenstrasse 22, 8800 Thalwil (zur Information).

Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: Der Schreiber:


HP. Meier


B. Zinniker

